A Theoretischer und praktischer Unterricht

Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 21 Absatz 1:

I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in stabilen Pflegesituationen von Menschen allen Altersstufen im jeweiligen Versorgungsbereich mit gestalten (gesamt 420 Stunden)

1. Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von Menschen aller Altersstufen mitwirken 40 Stunden

Die Auszubildenden

- a) wirken mit bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung der Gesundheit;
- b) erkennen Veränderungen in den Pflegesituationen und leiten (pflege)relevante Informationen hinsichtlich der Alltagsaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biografie und Arzneimittelreaktionen an die jeweils Verantwortlichen weiter;
- c) unterstützen Pflegefachpersonen bei der Pflegeplanung durch Informationen über die zu pflegenden Menschen und deren soziales Umfeld (z.B. nach dem Strukturmodell);
- d) wirken mit bei der Erhebung pflegerelevanter Daten (z.B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten oder/und Risikoskalen.

2. Pflege von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen in stabilen Pflegesituationen unter dem Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention 340 Stunden

- a) beobachten den Gesundheitszustand der zu pflegenden Menschen;
- b) erkennen Gefährdungen des Gesundheitszustandes im Umfeld (z.B. Gewalt in der Familie, gefährliche Umgebung, Anzeichen einer Suchterkrankung);
- c) führen übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Alltagsaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Gestaltung des Lebensumfeldes durch; erkennen Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren/Befindlichkeit);
- d) unterstützen und fördern die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennen Veränderungen;
- e) wenden im Rahmen der Mobilisation grundlegende Prinzipien, Techniken und Konzepte
- (z.B. Kinästhetik, Basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
- f) fördern die Bewegungsfähigkeit und führen präventive Positionsveränderungen unter Anwendung der im jeweiligen Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln aus und beobachten deren Wirkungsweise;
- g) führen übertragene ergänzende Pflegemaßnahmen durch (z.B. bei Menschen mit Beeinträchtigungen durch Schmerzen / Obstipation);
- h) führen standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennen individuellen Anpassungsbedarf;
- i) wirken mit bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch angepasste Informationen;
- j) leiten zu pflegende Menschen sowie deren Angehörige und/oder nahestehende Bezugspersonen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Alltagsaktivitäten an (Grundtechniken);
- k) beziehen Angehörige und/oder nahestehende Bezugspersonen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen ein und erkennen Unterstützungs- und Entlastungsbedarfe sowie Veränderungen;

l) kennen Grundlagen vorgegebener, sich auf Alltagskompetenzen beziehende Konzepte und beobachten beeinflussende Faktoren und Reaktionen (z.B. wahrnehmungs- und körperorientierte oder verhaltensorientierte Konzepte; Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz); m) erkennen Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzen entsprechende Sofortmaßnahen ein (z.B. Herz-Kreislauf-Atem-Störungen, Apoplektischer Insult, Schock); n) unterstützen Pflegefachpersonen bei der Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen, einschließlich der Pflege und Begleitung von Menschen in der Endphase des Lebens.

3. Menschen aller Altersstufen bei der Lebensgestaltung unterstützen und begleiten 40 Stunden

Die Auszubildenden

- a) wirken mit bei der Erhebung von sozialen und biografischen Informationen des zu pflegenden Menschen und des (familiären) Umfeldes und identifizieren Ressourcen in der Lebensgestaltung;
- b) erfassen hauswirtschaftliche Bedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation und wirken bei der Haushaltsführung mit;
- c) nutzen Angebote für Menschen verschiedener Altersgruppen zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität;
- d) wirken mit bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten, die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiöse Kontexte sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen berücksichtigen.

II. Kommunikation und Beziehungsgestaltung personen- und situationsorientiert gestalten (gesamt 40 Stunden)

1. Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen gestalten 30 Stunden

Die Auszubildenden

- a) reagieren individuell auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie und Wertschätzung und gehen auf sie zu;
- b) wenden die Grundprinzipien der Kommunikation reflektiert an;
- c) initiieren und beenden Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Regeln der Kommunikation;
- d) kennen einzelne theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
- e) informieren zielgruppenspezifisch und überprüfen den Informationsgehalt bei der Empfängerin/beim Empfänger;
- f) gestalten Nähe und Distanz entsprechend der beruflichen Rolle;
- g) erkennen die als Krise empfundenen Veränderungen in Betreuungs- und Pflegesituationen;
- h) erkennen die Notwendigkeit von Entlastungs-, Konflikt- (Deeskalation) und Beschwerdegesprächen, informieren Vorgesetzte und suchen Unterstützung bei fachkompetenten Personen.

2. Ethisches Handeln entwickeln

10 Stunden

- a) begegnen Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektieren deren Grundrechte;
- b) anerkennen, unterstützen und fördern das Recht auf Selbstbestimmung von zu pflegenden Menschen, deren Angehörigen oder/und sonstigen nahestehenden Bezugspersonen;
- c) erkennen ethische Dilemmata und Konfliktsituationen (z.B. Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt), setzen je nach Situation angepasste Maßnahmen ein und informieren die Verantwortlichen/die vorgesetzte Stelle;

d) respektieren berufsethische Grundsätze/Prinzipien und integriert diese in die tägliche Arbeit.

III. Intra- und Interprofessionelles Handeln mitgestalten (gesamt: 130 Stunden)1. Die eigene Rolle im intra- und interprofessionellen Team annehmen

10 Stunden

Die Auszubildenden

- a) engagieren sich im intra- und interprofessionellen Team gemäß dem Berufsbild und der damit verbundenen Rolle sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
- b) wirken am Schnittstellenmanagement gemäß dem Berufsbild mit;
- c) bringen das erworbene Praxiswissen ein;
- d) interagieren in Kenntnis der unterschiedlichen Kompetenzbereiche verschiedene Gesundheits- und Sozialberufe;
- e) sprechen angemessen offenkundige Probleme, Konflikte, Verbesserungspotentiale in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit an.

2. Bei medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mitwirken 120 Stunden

- a) treffen in Zusammenarbeit mit Pflegefachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzten die für die jeweiligen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen und assistieren bei der Durchführung;
- b) integrieren Hygienemaßnahmen im jeweiligen Setting in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz in das tägliche Handeln;
- c) führen standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren durch (z.B. Blutzuckerkontrolle);
- d) bereiten lokal, transdermal (z.B. Einreibungen) sowie über die Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zur verabreichende Arzneimittel vor, verteilen und verabreichen diese bei pflegebedürftigen Menschen in stabilen Pflegesituationen;
- e) bereiten subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreichen diese sicher und unter Beachtung hygienischer Prinzipien und entfernen subkutane Infusionen unter Beobachtung der Auswirkungen auf den pflegebedürftigen Menschen und erkennen Veränderungen die eine Rücksprache erforderlich machen;
- f) erheben und überwachen medizinische Messwerte insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennen Abweichungen und reagieren adäquat;
- g) führen einfache Wundversorgungen durch (incl. Wundarten, Wundheilung), legen ärztlich verordnete Stütz- bzw. Kompressionsstrümpfe und Kompressionsverbände sowie individuell angepasste Bandagen an und erkennen Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
- h) verabreichen Mikro- und Einmalklistiere und gewährleisten die Erfolgskontrolle;
- i) verabreichen Sondennahrung über perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG);
- j) nehmen einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen vor (z.B. einfache Wickel, Auflagen, Wärmelemente);
- k) leiten zu pflegende Menschen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Bezugspersonen in der Handhabung ausgewählten, einfach zu handhabenden Medizinprodukten an:
- l) begleiten, betreuen und unterstützen die Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien entwickeln (gesamt: 30 Stunden)

1. Mitwirken bei der Sicherung der Qualität der Pflege und der Versorgung in den unterschiedlichen Settings 10 Stunden

Die Auszubildenden

- a) richten die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe der Zielsetzung der Organisation aus;
- b) erkennen die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und sind bereit, diese zur reflektieren und die betreffende fachkompetente Person herbeizuziehen;
- c) sind sich bewusst, dass die Ausführung der Aufgaben zur Sicherung der Qualität der Pflege beitragen.

2. Pflegehandeln an rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten 20 Stunden

Die Auszubildenden

- a) akzeptieren die Anordnung für übertragene pflegerische und medizinisch-diagnostische Maßnahmen und lehnen jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
- b) übernehmen die Durchführungsverantwortung, in Abgrenzung mit Anordnungsverantwortung und Übernahmeverantwortung;
- c) geben entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen und dokumentieren diese;
- d) erkennen und minimieren Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wenden Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
- e) sind sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (z.B. Medizinproduktegesetz, Brandschutz) bewusst;
- f) wirken mit bei der Organisation von benötigten pflegerischen und medizinischdiagnostischen Verbrauchsmaterialien.

V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln (gesamt: 50 Stunden) 1. Gemeinsam mit den Pflegefachpersonen berufliche Anforderungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bewältigen 10 Stunden

Die Auszubildenden

- a) handeln in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer Anordnung sowie unter Aufsicht und sind sich der Anordnungs- und Übernahmeverantwortung bewusst;
- b) übernehmen Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von den Pflegefachpersonen übertragen worden sind;
- c) kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, verhalten sich entsprechend und sind sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst.

2. Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit (lebenslanges Lernen) sowie das berufliche Selbstverständnis übernehmen 40 Stunden

- a) lernen das lebenslange Lernen als Teil der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung zu verstehen, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch aktuelle Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) nehmen Anzeichen von Über- oder Unterforderung frühzeitig wahr und kommunizieren diese frühzeitig mit Vorgesetzten;
- c) tragen Sorge für die eigene Gesundheit, nehmen Unterstützungsangebote wahr oder fordern diese am jeweiligen Lernort ein;

- d) minimieren physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z.B. Kinästhetik, Rückengesundheit, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
- e) kennen grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend an;
- f) anerkennen die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handeln entsprechend;
- g) sind sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagieren sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen.

Hinweis:

Zur Gestaltung von personenzentrierten Lernsituationen sollen Pflegesituationen von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen mit gesundheitlichen Problemlagen exemplarisch verbunden werden, wie beispielsweise Erkrankungen der Haut (z.B. Neurodermitis, entzündliche Hautveränderungen, Pilzerkrankungen); Erkrankungen der Sinnesorgane (z.B. Kurz- und Weitsichtigkeit; Grauer/Grüner Star, Bindehautentzündung; Hörbeeinträchtigung, Mittelohrentzündung); Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. Herzinsuffizienz, Koronare Herzkrankheit, Arteriosklerose, periphere arterielle Verschlusskrankheit, Myokardinfarkt, Thrombose, Lungenembolie; Anämien; Erkrankungen der Atemwege (z.B. Pneumonie, akute und chronische Bronchitis, Asthma bronchiale, chronisch obstruktive Lungenerkrankung); Erkrankungen des Bewegungsapparates (z.B. Bandscheibenvorfall, Rheumatische Erkrankungen, Osteoporose, Fraktur); Infektionskrankheiten (z.B. infektiöse Durchfallerkrankungen, Infektionen mit resistenten Erregern, Harnwegs- und Atemwegsinfektionen, Wundinfektionen); Erkrankungen das Verdauungssystems (z.B. akutes Abdomen, Appendizitis, Ileus, Pankreatitis, Gallensteinerkrankungen, Lebererkrankungen; Gastritis); neurologische Erkrankungen (z.B. Demenz, Schlaganfall, Morbus Parkinson); Psychische und psychosomatische Erkrankungen (z.B. Depression); Erkrankungen des Endokrinen Systems (z.B. Diabetes mellitus mit Komplikationen und Spätfolgen, Funktionseinschränkungen der Schilddrüse); Tumorerkrankungen (z.B. gutartige/bösartige Tumoren, Rektumkarzinom)

Die Kompetenzschwerpunkte umfassen die nachfolgenden Kompetenzbereiche mit den entsprechenden Mindeststundenzahlen:

I. Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von	
Menschen aller Altersstufen mitwirken	420 Stunden
II. Kommunikation und Beziehungsgestaltung personen- und situationso-	
rientiert gestalten	40 Stunden
III. Intra- und Interprofessionelles Handeln mitgestalten	130 Stunden
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen	
und ethischen Leitlinien entwickeln und begründen	30 Stunden
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Er-	
kenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwi-	
ckeln und begründen	50 Stunden
Zur Verteilung:	30 Stunden
Gesamt:	700 Stunden

B Praktische Ausbildung

Pflichteinsätze und Mindeststundenzahl für die praktische Ausbildung je nach Träger der praktischen Ausbildung:

1. Krankenhaus (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1)

460 Stunden
230 Stunden
230 Stunden
460 Stunden
460 Stunden
460 Stunden 230 Stunden

3. Einrichtungen der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen in der ambulanten	
Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	460 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in operativen Bereichen im Krankenhaus mindestens	230 Stunden
b) in der stationären Langezeitpflege	230 Stunden
Zur Verteilung:	30 Stunden

Hinweis:

Im Ausbildungsplan ist zu berücksichtigen, dass der erste und letzte praktische Einsatz möglichst in der Einrichtung durchgeführt wird, in der auch die praktische Prüfung stattfinden wird. Es wird empfohlen, dass dies beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgt.